DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/106 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2023

über die vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2029

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 23a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) ist der Gesamtbetrag der im Rahmen des Schulprogramms gewährten Beihilfe je Schuljahr für die Union insgesamt ebenso festgelegt wie objektive Kriterien für die Aufteilung dieses Gesamtbetrags unter den Mitgliedstaaten.

(2) In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 ist die vorläufige jährliche Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2023 festgelegt. Nach Ablauf des sechsjährigen Übergangszeitraumes wird die Kommission die vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe an die einzelnen Mitgliedstaaten ab 1. August 2023 nach den Kriterien des Artikels 23a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vornehmen. Bei der Festsetzung der vorläufigen Mittelzuweisung sollte ein Mindestbetrag der Unionsbeihilfe festgelegt werden, auf den die Mitgliedstaaten Anspruch haben, damit Mitgliedstaaten mit einer geringen Bevölkerungsgröße ein kosteneffizientes Programm einführen können.

(3) Gemäß Artikel 23 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission ([3]) müssen die Mitgliedstaaten für den Sechsjahreszeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2029 eine Strategie ausarbeiten und diese bis zum 30. April 2023 der Kommission übermitteln. Damit die Mitgliedstaaten die Durchführung des Programms während des von der Strategie abgedeckten Zeitraums effizient planen können, sollte die vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für denselben Zeitraum gelten. Diese vorläufige Zuweisung erfolgt unbeschadet künftiger Beschlüsse über den Mehrjährigen Finanzrahmen der Union für den Zeitraum nach 2027.

(4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für Schulobst und -gemüse sowie Schulmilch an die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2029 ist im Anhang aufgeführt.

([1]) ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11).

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Januar 2023

Für die Kommission
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

ANHANG

VORLÄUFIGE ZUWEISUNG DER UNIONSBEIHILFE PRO SCHULJAHR FÜR DEN ZEITRAUM 1. AUGUST 2023 BIS 31. JULI 2029 GEMÄß ARTIKEL 1

Mitgliedstaat	Vorläufige Mittelzuweisungen für Schulobst und -gemüse in EUR	Vorläufige Mittelzuweisungen für Schulmilch in EUR
Belgien	3 648 727	1 600 475
Bulgarien	2 110 411	1 800 090
Tschechien	3 349 886	3 048 057
Dänemark	1 671 583	1 632 431
Deutschland	20 373 277	8 910 720
Estland	396 340	754 955
Irland	1 889 775	826 537
Griechenland	3 149 503	1 464 086
Spanien	13 407 407	6 023 462
Frankreich	22 720 501	9 979 209
Kroatien	1 278 964	610 533
Italien	15 293 816	6 910 347
Zypern	290 000	252 652
Lettland	649 309	868 581
Litauen	891 870	1 236 781
Luxemburg	290 000	193 000
Ungarn	2 894 429	2 970 122
Malta	290 000	193 000
Niederlande	4 977 290	2 176 932
Österreich	2 320 736	1 015 027
Polen	12 138 186	12 791 591
Portugal	2 804 412	1 301 261
Rumänien	6 178 236	11 303 390
Slowenien	665 306	305 638
Slowakei	1 851 325	1 659 402
Finnland	1 672 943	2 731 455
Schweden	3 404 234	7 635 935
Insgesamt	**130 608 466**	**90 195 669**